

Anders freilich würde sich die Sache gestalten, wenn das Kind bereits nahe daran ist, seiner Schulpflicht genügt zu haben, oder in Verhältnisse zu kommen, unter welchen ein fernerer Schulbesuch und folglich auch der rechtzeitige erste Empfang der heiligen Sacramente sich als sehr fraglich herausstellen würde.

Budweis.

Dr. Anton Scodopole,
Ehrendomherr und Professor.

VI. (Heimliche Conversion und indirecte Glaubensverleugnung.) I. Es kommt in Ungarn häufig oder nicht selten vor, daß Knaben, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zu den Katholiken gehören, thatsächlich unter Katholiken leben und katholisch gesinnt sind, daß sie also auch zu den Sacramenten zugelassen werden könnten. Es fragt sich nun: dürften oder sollen sie wirklich zugelassen werden?

Für die negative Ansicht kann man anführen: Wenn sie auch katholisch denken, so werden sie doch, weil in den protestantischen Matrikeln eingetragen, äußerlich noch für Häretiker gehalten und wenn sie z. B. heiraten, wird nicht der katholische Pfarrer, sondern der häretische Religionsdiener den Matrikelauszug liefern und so ein öffentliches Aergernis entstehen, weil sie bisher akatholisch waren und doch zu den Sacramenten zugelassen wurden. — Für die affirmative Ansicht spricht: Solche sind wahre Katholiken, die nur nach gesetzlicher Anordnung und nicht nach ihrem eigenen Willen in die protestantischen Matrikeln eingetragen worden sind, und deswegen sind sie den übrigen Gläubigen gleichzuachten und zu den Sacramenten zuzulassen. — Die Frage wäre leicht zu lösen, indem man fordert, daß die Betreffenden erst formell zur katholischen Kirche übertreten; aber da stehen wiederum die Gesetze entgegen, welche bis zum achtzehnten Lebensjahre den Uebertritt von einer Confession zur andern verbieten. Wenn man darauf erwidert, daß der Uebertritt auch trotz der entgegenstehenden Gesetze stattfinden müsse, weil jeder in jeglicher Weise für sein Seelenheil sorgen müsse, so ergibt sich die Schwierigkeit, daß die Geistlichen meistens solche nicht aufnehmen, sei es aus Furcht vor den angedrohten Strafen, sei es, weil sie glauben, beim Widerstand der Staatsgewalt etwas ganz Unnützes zu thun, weil in dieser Welt die Gewalt oft und fast immer über das Recht obliegt.

II. Daraus entstehen einige andere damit verbundene und untergeordnete Fragen:

1. Sind die Geistlichen (besonders die Curatgeistlichen) verpflichtet, diejenigen, welche übertreten wollen, in die katholische Kirche aufzunehmen, mag ihnen oder anderen ein auch noch so großer zeitlicher Nachtheil drohen (non obstante damno quocumque temporali proprio vel alieno)?

2. Ist es erlaubt, die Verpflichtung zur katholischen Kirche überzutreten angenommen, den wirklichen Uebertritt bis zum achtzehnten Lebensjahre zu verschieben, um die Nachtheile zu vermeiden?

3. Ist es erlaubt, für eine Zeit lang das Bekenntnis des Katholicismus äußerlich oder in der Oeffentlichkeit zu verheimlichen, um die besagten Nachtheile zu vermeiden, und wenn ja, zu welchen Sacramenten kann ein solcher geheimer Katholik zugelassen werden?

4. Ein katholischer Student, der nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Protestantismus angehört, wird aufgefordert und moralisch gezwungen (wenn er sich nicht vor der Zeit verrathen will) den protestantischen Religionsunterricht zu besuchen. Ist dies eine *communicatio in sacris* oder ein äußerlicher Abfall vom Glauben, da er selbst nur mechanisch zuhört und antwortet? Oder wenn man in dieser Theilnahme etwas Böses erkennen will, ist er dadurch entschuldigt, weil er eine ungünstige Note im Maturitätsexamen fürchtet, welchem nach der Anordnung des Cultusministers der protestantische Geistliche heimohnet? Oder kann man wenigstens unter solchen Umständen den Studenten in *bona fide* lassen?

Die hochinteressante Frage, die nicht bloß in Ungarn, sondern auch in anderen Ländern von Bedeutung ist, wo der Staat durch unberechtigten Zwang die Gewissensfreiheit beeinträchtigt, handelt vorzüglich von der Pflicht des Glaubensbekenntnisses. Hier gelten vor allem zwei Sätze: 1. Es ist niemals erlaubt, aus was immer für einer Ursache den Glauben direct zu verleugnen; denn dies wäre einmal eine Lüge und eine große Unehre gegen Gott, dem man zeitliche Güter und Vortheile vorzieht. 2. Man ist verpflichtet, den Glauben äußerlich zu bekennen, so oft es die Ehre Gottes und das Heil des Nebenmenschen erfordert. Daraus folgt: 3. Wenn es auch niemals erlaubt ist, eine falsche Religion auch nur äußerlich zu bekennen, so kann es doch erlaubt, ja nothwendig sein, den wahren Glauben zu verbergen, um nicht den Glauben selbst oder sich einer Gefahr auszusetzen. 4. Zur größeren Klarheit ist ferner festzuhalten die Unterscheidung der Glaubensverleugnung in a) eine directe, wenn man den Glauben wissentlich und absichtlich verleugnet; sie ist unbedingt und schwer sündhaft; b) eine indirecte, wenn man zwar die Absicht nicht hat, den Glauben zu verleugnen, aber eine Handlung setzt, welche die Mitmenschen als Glaubensverleugnung ansehen können oder ansehen. Hier entscheidet über Erlaubtheit oder Unerlaubtheit vor allem die Natur der Handlung, ob sie in sich oder nach dem Gebot der Obrigkeit dazu bestimmt ist, den falschen Glauben zu bekennen oder bloß zufällig als Bekenntnis des falschen Glaubens aufgefaßt wird, ferner auch die Gründe, warum ich eine Handlung setze, welche andere als Glaubensverleugnung ansehen.

Was den Uebertritt vom falschen Glauben zur wahren Religion angeht, so kann man die Verpflichtung des in der akatholischen Secte befindlichen und des katholischen Seelsorgers kaum klarer darstellen,

als Leo XIII. es in seinem Schreiben ad episcop. Hungar.: „Quod multum“ 22. August 1886 gethan hat: „Sic veram amplecti religionem maximum officium est, quod nulla hominum aetate potest esse circumscriptum. Nulla Dei regno infirma aetas. Ut illud quisque novit, ita debet sine ulla cunctatione efficere: ex efficiendi autem voluntate jus uniuersum sanctissimum gignitur, quod violari sine summa injuria non potest. Simili de causa eorum, qui curam gerant animarum, verissimum idemque permagnum officium est, in Ecclesiam cooptare, quotquot matura ad iudicandum aetate, ut cooptentur, petant. Quamobrem si animarum curatores alterutrum malle cogantur, necesse est eos humanarum legum severitatem potius subire quam vindicis Dei iram lacerare.“ Daraus geht also hervor: 1. Die Pflicht zur katholischen Kirche überzutreten hat jeder, welcher sie als die wahre erkannt hat. Diese Pflicht erleidet ihrer Natur nach keinen Aufschub (sine ulla cunctatione), soweit dieser nicht nothwendig ist, um den zu Convertierenden zu disponieren oder die entgegenstehenden Hindernisse, soweit dies bald und leicht möglich ist, zu beseitigen. Aus der Pflicht ergibt sich aber auch das heiligste Recht, ihr nachzukommen, ein Eingriff in dieses Recht ist ein schreiendes Unrecht. Wenn darum die staatliche Gesetzgebung die Conversion vor einem bestimmten Alter verbietet, so ist dies ein Eingriff in die Gewissensfreiheit und ist ein solches Gesetz in keiner Weise verbindlich. Der Staat mag die bürgerlichen Wirkungen der „gesetzwidrigen“ (??) Conversion aufhalten; für den Gewissensbereich aber, für das Verfahren der kirchlichen Behörden und der Seelsorger kann nur das natürliche, göttliche und kirchliche Recht gelten. Darum haben 2. die Seelsorger die Pflicht, diejenigen in die Kirche aufzunehmen, welche mit der nothwendigen Urtheilskraft in die Kirche aufgenommen werden wollen. Werden sie dafür vom weltlichen Gericht gestraft, so kann sie das von ihrer Pflicht nicht entbinden.

Gehen wir nun über zur Lösung der gestellten Fragen:

ad I. Daß jemand bei seiner Geburt und Taufe in die protestantische Matrikel eingetragen worden ist, involviert von seiner Seite kein Bekenntnis des falschen Glaubens, also auch keine Glaubensverleugnung; ebenso auch nicht, daß er noch in der protestantischen Matrikel steht. Wenn auch oft bei der Conversion die Abmeldung beim Pfarrer der verlassenen Confession vorgeschrieben ist, so ist das staatliche Unordnung, welche vielleicht auch die kirchlichen Behörden tolerieren; aber zum Wesen der Conversion gehört das nicht. In Bezug auf die erste Frage wäre also zu antworten:

1. Wenn der betreffende Knabe bisher immer unter Katholiken gelebt hat und katholisch erzogen worden ist, dann ist gar kein formeller Uebertritt nothwendig; er ist Katholik, wie jeder andere, der nur das Unglück hat, staatlich als Protestant angesehen und behandelt zu werden. Er kann und muß also zu den Sacramenten zugelassen werden. Das befürchtete Aergerniß ist entweder nicht da

oder gering, kann leicht durch Aufklärung behoben werden oder ist zu verachten, weil es sich um das Seelenheil des Knaben handelt. In Frage kommt bloß, ob die etwa vom Minister acatholicus gespendete Taufe gültig war. 2. Wenn der Betreffende aber bisher protestantisch erzogen wurde, aber jetzt in den Jahren der Reife katholisch werden will, dann ist ein formeller Uebertritt zur katholischen Kirche nöthig, nach vorausgegangenem Unterricht u. s. w. Wenn wir einen formellen Uebertritt verlangen, so verstehen wir darunter aber zunächst einen Uebertritt nach den Gesetzen der Kirche, nicht nach den staatlichen Gesetzen. Sind schlimme Folgen von Seite der Staatsgewalt zu befürchten, so ist es Sache der Klugheit, ihnen vorzubeugen oder auszuweichen; aber sowohl den Seelsorger, als den Convertenden können sie von seiner Pflicht nicht entbinden. Selbst der Umstand, daß der Staat Gewalt anwendet, z. B. die katholischen Kinder in den protestantischen Religionsunterricht zwingt, mahnt zwar zur Vorsicht, ändert aber an der Sachlage nichts. Ein interessanter Fall als Illustration: Nach dem bayerischen Religions-Edict folgen, wenn kein Vertrag über religiöse Kindererziehung vorliegt, die Knaben der Religion des Vaters, die Mädchen der Religion der Mutter. In N. N. schickte nun trotzdem die katholische Mutter, da der Vater bald gestorben war, die Kinder zur katholischen Schule; der benachbarte protestantische Pfarrer aber reclamirte die Kinder für den protestantischen Religionsunterricht und nach langem Weigern wurden endlich durch das k. Bezirksamt die katholischen Kinder gezwungen, dem protestantischen Religionsunterricht beizuwohnen. So oft aber der protestantische „Pfarrer“ die Kinder fragte, standen sie auf, machten das Kreuzzeichen und sagten: „Ich bin katholisch.“ Der „Pfarrer“ war in Folge dessen bald froh, sie wieder aus der Schule wegzuhaben, das Bezirksamt schwieg und die Sache war gut. — Andere schlimme Folgen, wie es z. B. wiederholt im katholischen Bayern geschah, daß ein katholischer Schüler, welcher sich weigerte, den protestantischen Religionsunterricht zu besuchen, deswegen das Gymnasium verlassen und an einem außerbayerischen Gymnasium seine Studien fortsetzen mußte, sind einfach zu tragen.

II. Damit ist theilweise schon Antwort auf die Einzelfragen gegeben:

1. Die Seelsorger sind verpflichtet „non obstante quocunque damno temporali proprio vel alieno“ diejenigen, die convertieren wollen, nach reiflicher Prüfung in die Kirche aufzunehmen. Wenn der zuständige Seelsorger sich weigert, so verlangt es die Liebe, daß ein anderer Geistlicher, an den sich der zu Convertierende wendet, die Sache besorgt. Würde etwa eine kirchliche Behörde sich bloß mit Beziehung auf das Staatsgesetz weigern, die nöthigen Vollmachten zu geben, so bliebe einmal der Recursus nach Rom, oder wenn das nicht thunlich wäre, so würde es auch einstweilen genügen, pro foro interno nach Einholung der etwa nöthigen Facultät die Sache

zu ordnen, die Regelung der Sache in foro externo der Zukunft zu überlassen.

2. Es kann nach den Worten Leo XIII. nicht gestattet sein, die Conversion bis zum 18. Lebensjahre zu verschieben, weil das Gesetz eine frühere Conversion verbietet, wenn nicht etwa der Betreffende dem 18. Lebensjahre ziemlich nahe steht. Dagegen ist ein Aufschub gestattet, wenn man hofft, dann die entgegenstehenden Schwierigkeiten leichter zu überwinden oder ganz zu beseitigen. Wie lange dieser Aufschub währen dürfe, hängt von der Größe der Schwierigkeiten ab. Wäre Gefahr, daß der Convertit unter den Schwierigkeiten seinen Glauben verleugnet, dann ist es besser, noch länger zuzuwarten.

3. Es kann aus wichtigen Gründen erlaubt sein, die geschehene Conversion geheimzuhalten, wenn nur der Convertit den Willen hat, so bald es möglich ist, seine Conversion auch öffentlich zu bekennen. Die Pflicht des Glaubensbekenntnisses ist eine affirmative, verpflichtet also nicht pro semper, d. i. unter allen Umständen; es kann darum ein entsprechend wichtiger Grund Geheimhaltung der Conversion gestatten.

4. Der Besuch des protestantischen Religionsunterrichtes ist, wenn er fortgesetzt und freiwillig geschieht, als ein Bekenntnis des protestantischen „Glaubens“ anzusehen und darum gewiß unerlaubt: Elbel, p. VI. n. 55: *Facto fidem negare convincetur, quisquis voluntarie exercet opus seu actionem, quae vel in natura sua, vel ex institutione hominum vel certe ex circumstantiis loci, temporis et personarum professionem falsae sectae significat.* Dagegen wo die staatlichen Gesetze einen unberechtigten Zwang ausüben, kann man den bloßen Besuch noch nicht als Glaubensverleugnung ansehen, wenn er auch von vielen als Bekenntnis der falschen Religion angesehen wird; bei gravissima causa könnte es also wohl gestattet sein, den Religionsunterricht zu besuchen, wenn eine Gefahr des Abfalles nicht da ist; diese wird aber bei dem, welcher heimlich convertiert, um doch katholisch sein zu können, kaum zu befürchten sein, besonders wenn der Betreffende mit einem katholischen Priester in fortwährendem Verkehre bleibt. Eine *communicatio in sacris* liegt darin nicht, da dieser Unterricht thatsächlich mehr als Lehrgegenstand, denn als religiöse Uebung angesehen wird. Die Moral lehrt zwar, daß, wenn ein Fürst seinen Unterthanen den Besuch häretischer Predigten unter Strafe befiehlt, man nicht folgen dürfe. Paul V. an die Engländer: *Non licet vobis haec facere sine detrimento divini cultus ac vestrae salutis*, aber da handelt es sich um ein Gebot, das gegeben ist in *odium religionis*, um eine *communicatio in sacris*, die Verhütung von einem Aergernis, um das *periculum perversionis* gegenüber der neu entstehenden Secte. Hier handelt es sich zunächst um eine Polizeimaßregel. — Leichter noch wäre meiner Ansicht nach es gestattet, wenn er als Katholik

bekannt wäre, aber nur dem Zwange sich fügend, den Unterricht besucht, aber sonst überall und auch im Unterricht sich als Katholik bekennt; denn hier ist weder Aergernis noch Glaubensverleugnung.

Nicht so leicht ist die Lösung der Frage, ob er auch antworten dürfe, wenn auch nur rein mechanisch. Daß er keine Antwort geben darf, welche die Häresie bekenne, ist klar. Er dürfte aber, wenn er dem nicht ausweichen kann, Antworten geben in den Wahrheiten, welche Protestanten und Katholiken gemein haben, ebenso eventuell auch historisch antworten: Luther, Calvin lehrt u. s. w. Außerdem, in anderen Dingen müßte er einfach schweigen, wie es andere auch thun aus Unwissenheit, wenn er dafür auch eine schlechte Note bekommt. — Eine ungünstige Note im Maturitäts-Examen allein, wenn er aber sonst im Examen noch besteht, ist kein hinreichender Entschuldigungsgrund. Zu beachten ist aus der Instruction, welche der Generalvicar von Rom unter Zustimmung Leo XIII. am 12. Juli 1878 an die römischen Pfarrer erließ, nachstehender Passus, der sich zwar nicht auf den protestantischen Religionsunterricht, aber auf die protestantischen Schulen Roms überhaupt bezieht, wo sicher im allgemeinen Aergernis, Schein der Glaubensverleugnung, Gefahr des Abfalls besteht: n. 8. *Ipsi filii, re in se spectata, ad talem scholam accedendo, certo gravis peccati rei sunt. Verum quando vero cogantur, confessarius considerare debet circumstantias personarum et rerum, atque cum iis agere debet juxta regulas probatorum auctorum pro talibus circumstantiis propositas.*“

Wenn endlich der Student bona fide ist, kaum folgen wird, wenn große Schwierigkeiten bestehen, kann er, wofern keine Gefahr des Abfalls besteht, in seiner bona fides belassen werden.

Soweit meine Ansicht. Da es sich hier aber um sehr heikle und schwierige Punkte handelt, die Verhältnisse und Gefahren an verschiedenen Orten verschieden sein können, so ist immer das Urtheil der kirchlichen Autorität maßgebend, deren Entscheidung man sich unterwerfen müßte.

Würzburg (Bayern). Univ.-Prof. Dr. Fr. A. Goepfert.

VII. (Wann sind die Curatgeistlichen zur Abnahme von Beichten verpflichtet?) Daß die Praxis, nur für die Vorabende einzelner höherer Festtage Beichtstuhl zu verkündigen, und an den übrigen demselben ferne zu bleiben, ein großer Mißbrauch¹⁾ ist, brauchen wir nicht zu betonen. Für gewisse Tage fremde Beichtväter einzuladen und das zu verkündigen, ist eine sehr lobenswerte

) Die Moralisten bezeichnen es sogar generatim loquendo als schwere Sünde, wenn die Pfarrer nur an wenigen Tagen im Monat beicht hören, weil sie dadurch Ursache sind, daß die Gläubigen vielleicht lange in der Sünde bleiben und vom Empfang der Sacramente abgeschreckt werden. (Gury II, 216. 5. Lig. VI. Ep. II. Dub. II. n. 58.) Wie erst dann, wenn sie es nur an wenigen Tagen im Jahre thun?